

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Mai 2020

Art. 5c (neu) Abs. 1: Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die auf die Eigenstromerzeugung oder die Verringerung des gewichteten Energiebedarfs verzichten, entrichten dem Kanton eine Ersatzabgabe. Der geöffnete Betrag dient der Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf privaten oder öffentlichen Gebäuden.

Abs. 2: Die Regierung legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach den Nettokosten einer Referenzanlage und beträgt höchstens Fr. 3'000.– je kWp.

Abs. 3: Die Regierung bezeichnet die für die Verwaltung der Ersatzabgabe zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest.

Artikeltitel: Ersatzabgabe

Art. 12e Abs. 1 Bst. c: nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent des massgeblichen Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet;

Bst. d: eine Standardlösung umgesetzt wird, oder nachgewiesen werden kann, dass aus baulichen, örtlichen oder anderen Gründen eine Standardlösung nicht realisiert werden kann;

Bst. e (neu): es sich um Bauten mit gemischter Nutzung handelt, deren Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet;

Bst. f (neu): mit einer anderen Lösung nachgewiesen ist, dass wenigstens 10 Prozent des CO₂-Ausstosses reduziert wird.

Abs. 2: Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise sowie Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung. Eine Ausnahmegewilligung von den vorstehenden Vorschriften wird erteilt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder die Durchsetzung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden. Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.

*Abs. 3 (neu):*¹ Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise und Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung.

Artikeltitel: ~~Erneuerbare Wärme beim~~ Wärmerezeugerersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung

¹ Der Abs. 3 (neu) entspricht inhaltlich dem Abs. 2 gemäss dem Entwurf der Regierung.